

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2025

Nr. 2025/976

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 28. September 2025

1. Volksabstimmung

Am 28. September 2025 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

Eidgenössische Vorlagen:

1. Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2024 über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften¹⁾;
2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)²⁾.

Kantonale Vorlagen:

1. Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung³⁾;
2. Lebensraum Dünneren Oensingen bis Olten - Hochwasserschutz und Aufwertung / Bewilligung eines Verpflichtungskredites (Gesamtvorhaben)⁴⁾;
3. Solothurn, Finanzierungsbeteiligung des Kantons Solothurn am Agglomerationsprojekt «Entwicklung Bahnhof Solothurn Süd»; Bewilligung eines Verpflichtungskredites⁵⁾.

Hinweis: In der Amtei Olten-Gösgen kommt es zudem zu einer Ersatzwahl einer Amtsgerichtspräsidentin oder eines Amtsgerichtspräsidenten. Die Einberufung zu dieser Wahl wurde im Amtsblatt vom 29. Mai 2025 publiziert.

2. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976⁶⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978⁷⁾, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014⁸⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015⁹⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

¹⁾ BBl 2025 17.

²⁾ BBl 2025 20.

³⁾ KRB Nr. RG 0188/2024 vom 28. Januar 2025.

⁴⁾ KRB Nr. SGB 0023/2025 vom 11. März 2025.

⁵⁾ KRB Nr. SGB 0051/2025 vom 14. Mai 2025.

⁶⁾ SR 161.1.

⁷⁾ SR 161.11.

⁸⁾ SR 195.1.

⁹⁾ SR 195.11.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996²⁾.

3. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

4. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)³⁾.

5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 25. August 2025, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 6. September 2025**, zu.

Besonderes:

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

6. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **27. September 2025** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

7. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

³⁾ BGS 113.111.

8. Strafbestimmungen

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

9. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

10. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 30. November 2025
- 8. März 2026
- 14. Juni 2026
- 27. September 2026
- 29. November 2026



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei rol (1)

Elektronischer Versand durch STK rol:

Staatskanzlei (eng, ett/jol, ssi)

Amtsblatt (ste)

Oberämter

Gemeindeverwaltungen

Wahlbüropräsidien

Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

Easyvote

¹⁾ SR 311.0.